

Einwohnergemeinde Niederhünigen



Personalreglement

01.01.2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsverhältnis	3
2.	Lohnsystem	3
3.	Leistungsbeurteilung	4
4.	Besondere Bestimmungen	5
5.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
	Auflagezeugnis Reglement	6
	Anhang I: Gehaltsklassen	7
	Anhang II: Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen	8
	Anhang III: Organigramm	12
	Auflagezeugnis Anhänge	12



1. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Niederhünigen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen, die Stundenansätze gemäss Anhang II und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für Kaderstellen beträgt sie sechs Monate und wird im jeweiligen Arbeitsvertrag umschrieben.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

2. Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
 - b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
 - c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.
- Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent vorangestellt.



Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p> <p>³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <ul style="list-style-type: none">a) von der individuellen Leistungb) vom individuellen Verhaltenc) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltungd) von anderen sachlich haltbaren Gründen <p>⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen</p>
----------	--

3. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm (Anhang III) dar.</p> <p>² Das als Kader bestimmte Personal der Gemeinde ist im Organigramm dargestellt</p>
Kader	<p>Art. 8 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Rats- oder Kommissionsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaderns verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Kader einzelnen Beurteilungsgespräche durch;b) Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 10 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>



Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 11** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.- im Einzelfall belohnen.

4. **Besondere Bestimmungen**

Arbeitsplatzbewertung **Art. 12** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung **Art. 13** Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung **Art. 14** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung **Art. 15** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten, wenn die betroffene Person vor dem 1. Januar 2010 schon versichert war (Besitzstandgarantie), andernfalls gilt das kantonale Recht (Art. 98, Abs. 3 PG).

Pensionskasse **Art. 16** ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche ² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld **Art. 17** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Spesen **Art. 18** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Kompetenzdelegation **Art. 19** Der Gemeinderat beschliesst die Anhänge zum Personalreglement.



5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2018 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 01.01.2011 auf.

Die Versammlung vom 06.06.2017 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. W. Hostettler

sig. E. Neuenschwander

Auflagezeugnis Reglement

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 04.05.2017 bis 06.06.2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen vom 04.05.2017 bekannt.

Niederhünigen, 15.06.2017

Die Gemeindeschreiberin:

sig. E. Neuenschwander



Anhang I: Gehaltsklassen

Stand: 01.01.2025 (GRB 14.10.2024)

Die Stellen der Einwohnergemeinde Niederhünigen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber/in	GKL	20
b) Finanzverwalter/in	GKL	20
c) Verwaltungsangestellte/r I (selbständige Bearbeitung von schwierigen Sachgebieten mit Praxiserfahrung und vollstän- dige Vertretung Gemeindeschreiber)	GKL	14 – 16
d) Verwaltungsmitarbeiter II (selbständige Bearbeitung von Sachgebieten mit Praxiserfahrung)	GKL	12
e) Hauswart für Gemeindeliegenschaften	GKL	10
f) Tagesschulleiter/in mit Jahreslohn	GKL	17
g) Schulsekretär/in	GKL	12
h) Schulbusfahrer/in	GKL	4



Anhang II: Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Stand: 01.01.2025 (GRB 14.10.2024, GVB 02.12.2024)

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresent- schädigung	Stundenent- schädigung
1.1	Gemeinderat In den nachstehenden Entschädigungen 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 sind die ordentlichen Gemeinderats-sitzungen inkl. Vorbereitungen, Aktenstudium sowie die Gemeindeversammlungen enthalten. 50 % der Jahresentschädigungen gelten als Spesenanteil.		
1.1.1	Präsident/in	Fr. 6'000.-	
1.1.2	Vizepräsident/in	Fr. 3'000.-	
1.1.3	Übrige Mitglieder je	Fr. 2'000.-	
1.1.4	Sitzungsgeld ausserhalb Gemeinderatssitzungen und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2	Schulkommission		
1.2.1	Präsident/in	Fr. 1'200.-	
1.2.3	Übrige Mitglieder je (inklusive Sekretariatsarbeiten, Protokollführung und Vertretung in der Schulkommission Konolfingen)	Fr. 600.-	
1.3	Übrige Kommissionen		
1.3.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
1.3.2	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.4	Wahlausschuss		
1.4.1	Für die Auszählung bei Nationalrats-, Ständerats-, Grossrats- und Regierungsratswahlen und angemessene Verpflegung		Pro Wahl Fr. 50.-
1.5	Delegierte		
1.5.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2, soweit sie nicht durch die betreffende Institution direkt entschädigt werden		



2. Angestellte

	Funktion	Jahresent- schädigung	Stundenent- schädigung
2.1	Entschädigungen nach Zeitaufwand		
2.1.1	Verantwortliche Person für das Ablesen der Wasseruhren		Fr. 33.-
2.1.2.	Verantwortliche Personen für jährliche Kontrolle der Hydranten		Fr. 33.-
2.1.3	Ackerbauleiter/in		Fr. 33.-
2.1.4	Leiter/in wirtschaftliche Landesversorgung		Fr. 33.-
2.1.5	Siegelungsbeamte/r		Fr. 33.-
2.1.6	Verantwortliche Person für Spielplatz Geissrütli		Fr. 33.-
2.1.7	Feuerbrandkontrolleur/in		Fr. 33.-
2.1.8	Übrige Funktionärinnen/Funktionäre der Gemeinde		Fr. 33.-
2.1.9	Sicherheitsbeauftragte/r (SIBE)		Fr. 33.-
2.1.10	Wasserbaumeister/in		Fr. 33.-
2.1.11	Verantwortliche Person Schülertransporte		Fr. 33.-
2.2	Brunnenmeister/in und Brunnenmeister/in-Stv. Unterhalt Leitungsnetz sowie Neuinstallationen nach dem ortsüblichen Ansätzen des Sanitärinstallationsgewerbes (soweit nicht in Aufgabenbereich des Wasserverbundes Kiesental AG (WAKI) fallend)		
2.3	Feueraufseher Feststellen Brandschutzaufgaben, Bau- und Abnahmekontrollen, Feuerschutzkontrollen, Beratung, etc. Entschädigung gemäss Richtlinien GVB für Kaminfeger gemäss Verordnung über Kaminfegertarife und gemäss separatem Vertrag		
2.4	Schulzahnpflege		
2.4.1	Leiter/in Schulzahnpflege – Entschädigung gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion		
2.4.2	Schulzahnpflegehelfer/in – Entschädigung gemäss separatem Vertrag		
2.5	Vermietung und Aufsicht des Schützenhauses		Pro Vermietung
2.5.1	Verantwortliche Person		Fr. 50.-
2.6	Vermietung Rast- und Brätliplatz «Paradiesli»		Pro Vermietung
2.6.1	Verantwortliche Person		Fr. 40.-



		<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
2.7	Gemeindewerk		
2.7.1	Gemeindewerkmeister/in	Fr.	35.-
2.7.2	Gemeindewerkarbeiter/in	Fr.	33.-
2.7.3	Mitarbeiter/in Kehrriichtabfuhr	Fr.	33.-
2.7.4	Weitere Gemeindewerkarbeiten	Fr.	33.-
	– Jahresreinigung Schulhaus, etc.		
2.7.5	Kinder und Jugendliche		
	– Für Einsätze ab vollendetem 14. Altersjahr bis Ende obligatorische Schulzeit	Fr.	16.-
	– Für Einsätze ab Ende obligatorische Schulzeit bis vollendetem 17. Altersjahr	Fr.	18.-
2.7.6	Schneeräumungsarbeiten		
	– Ansatz gemäss Ziff. 2.7.2 mit 50% Zuschlag		
	– Für übrige Arbeiten gemäss Ziffer 2.7.2		
	– Remisierung Pflug, Streugerät, etc.: Fr. 600.00 pro Jahr		
2.7.7	Fahrzeug, Kippwagen, Heckschaufeln, Druckfässer, Schneeketten, Holzverarbeitungsgeräte, etc.		
	– Gemäss Ansätzen Forschungsanstalt «Agroscope Tänikon 1»		
2.8	Tagesschule / Mittagstisch		
2.8.1	Betreuungsperson	Fr.	33.-



3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Abgeordnete, etc., soweit nicht in Jahresentschädigung enthalten:

a) Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden)	Fr.	200.-
b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	Fr.	100.-
c) Abendsitzungen	Fr.	50.-
d) Einzelne Stunden (pro Stunde)	Fr.	33.-

3.2 Reisespesen

Bahnticket 2. Klasse oder 70 Rappen pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 Verpflegung

Auslagen für auswärtiges Mittagessen bei ganztägigen Anlässen.

3.4 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Gemeinwerkarbeiter/in gemäss Ziff. 2.7.2 hiervor.

Für spezielle Einsätze kann der Gemeinderat von Fall zu Fall eine angemessene Entschädigung festsetzen.

Reiseauslagen, Verpflegungskosten, Spesen für Telefon, Porti, etc. werden nur gegen Vorweisung der entsprechenden Belege vergütet.

Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten:

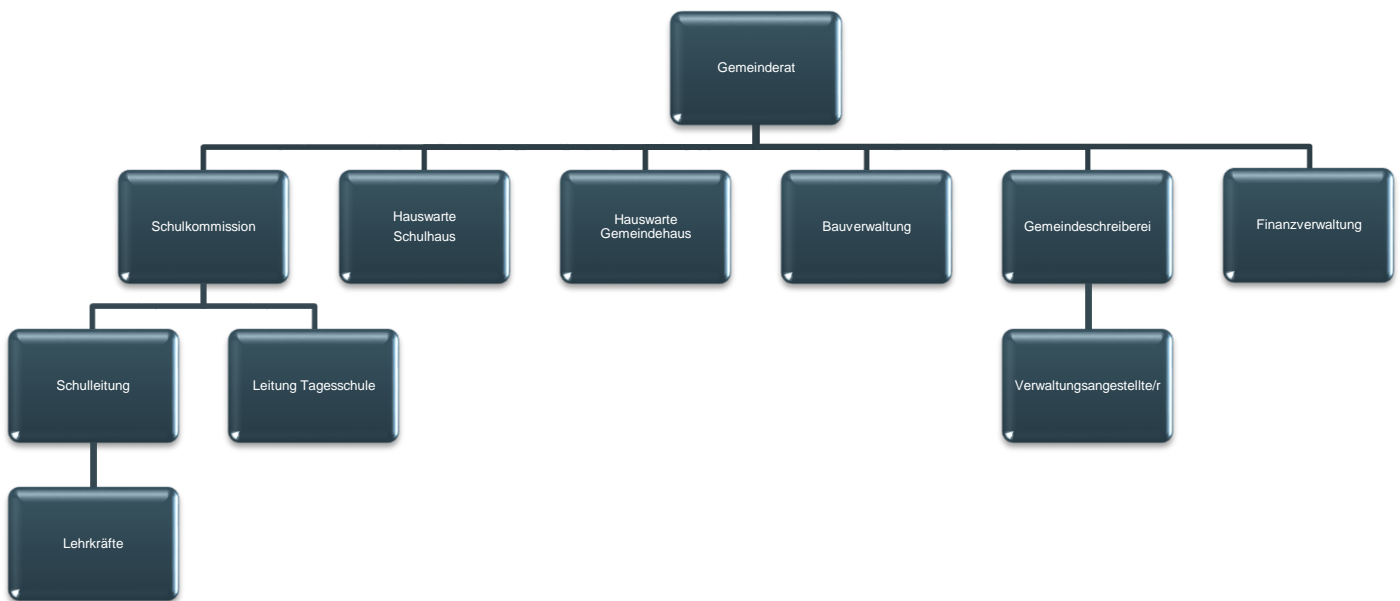
- 10,64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
- 8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
- 3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.



Anhang III: Organigramm

Stand: 01.01.2025 (GRB 14.10.2024)



Auflagezeugnis Anhänge

Die Gemeindeschreiberin hat die Anhänge I – III zu diesem Reglement vom 31.10.2024 bis 02.12.2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2024 bekannt.

Niederhünigen, 05.12.2024

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Valli